Bundesrat Drucksache 225/4/87

07.07.87

Antrag

der Freien Hansestadt Bremen

zum

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Punkt 3 der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

In Art. 1 Nr. 7 wird in der Neufassung des § 11a Abs. 2 die Zahl "100.000.000" durch die Zahl "130.000.000" ersetzt.

Begründung:

Bremen hatte auf der Basis eines reinen Fehlbetragsmaßstabs bisher einen vorläufigen Nachteilsausgleich von 260 Mio DM gefordert. Die Forderung wurde vom - gescheiterten - Gesetzentwurf der Bundesregierung über die vorläufige Durchführung des § 11a des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Jahr 1987 (Bundesratsdrucksache 470/86) aufgegriffen. Der Gesetzentwurf sah eine "vorläufige Abschlagszahlung" vor. Es handele sich um eine erste Rate "auf den mit der Neuregelung des Finanzausgleichs endgültig zu bestimmenden Nachteilsausgleich".

Der vom vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene nunmehr endgültige Nachteilsausgleich von zweimal 100 Mio DM für Bremen entspricht nicht der Vorgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1986. Danach sind "die Nachteile, welche ab dem Haushaltsjahr 1983 jene Länder erlitten haben, die bisher bei den Bundesergänzungszuweisungen entgegen den hierfür geltenden verfassungsrechtlichen Maßstäben nicht berücksichtigt wurden, bei der Neufestsetzung der Bundesergänzungszuweisungen angemessen auszugleichen" (S. 99).

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Ein reiner Fehlbetragsmaßstab, der für Bremen erstmals für das Jahr 1986 einen Anteil am Volumen der Bundesergänzungszuweisungen von 5,3 % ergab, entspricht nicht geltenden verfassungsrechtlichen Maßstäben, wenn der Gesetzentwurf ab 1987 ein anderes Verteilungssystem vorsieht. Aus dem Urteil folgt, daß das neue Verteilungssystem für die Festsetzung des endgültigen Nachteilsausgleichs maßgeblich ist. Sachliche Gründe, die ein Abweichen von diesem System für den Zeitraum 1983 bis 1986 rechtfertigen könnten, sind im Gesetzentwurf nicht enthalten.

Zumindest die Zusatzkosten politischer Führung kleiner Länder sind in Bremen auch im Zeitraum 1983 bis 1986 angefallen und haben mit zu der finanzwirtschaftlichen Abkopplung beigetragen. Unter Berücksichtigung der vollen Zusatzkosten für politische Führung (100 Mio DM) hat Bremen im Zeitraum von 1983 bis 1986 einen Anspruch von rd. 10 % am Volumen der Bundesergänzungszuweisungen gehabt. Hieraus ergeben sich folgende vorenthaltene Beträge:

1983	158 Mio DM
1984	166 Mio DM
1985	163 Mio DM
1986	81 Mio DM
Summe	568 Mio DM.

Ungeachtet dieser Sachlage ist Bremen aus Gründen des politischen Konsenses damit einverstanden, den endgültigen Nachteilsausgleich auf 260 Mio DM (je 130 Mio DM in den Jahren 1987 und 1988) zu begrenzen.